

Die ENVIZERT Umweltgutachter und öffentlich  
bestellte und vereidigte Sachverständige GmbH,  
Borkener Straße 68, 48653 Coesfeld

bescheinigt dem Unternehmen

## IMR Innovative Metal Recycling GmbH

für den Standort: Hentrichstraße 68, 47809 Krefeld


Geräte Kategorien: 4 „Großgeräte“  
5 „Kleingeräte“

für die Tätigkeiten: SW „Schadstoffentfrachtung,  
Wertstoffseparierung“

### die Erfüllung der Anforderungen als Erstbehandlungsanlage gemäß § 21 Abs. 3 ElektroG

Zertifikat-Nr.:	E22014011
Das Zertifikat ist gültig bis:	12.01.2024
Prüftermin:	13.07.2022
Nächster Prüftermin:	13.07.2023

Coesfeld, 26.07.2022

  
\_\_\_\_\_  
Carsten Jung  
Umweltgutachter DE-V – 0341  
ENVIZERT Umweltgutachter und  
öffentlich bestellte und vereidigte  
Sachverständige GmbH

**Tabelle 1: Zertifizierungsumfang Gerätekategorien**

<b>Firma</b> <b>IMR Innovative</b> <b>Metal Recycling</b> <b>GmbH,</b> <b>Hentrichstraße</b> <b>68,</b> <b>47809 Krefeld</b>	<b>Abfallwirtschaftliche Tätigkeit</b>	<b>Erstbehandlung von Geräten der Gerätekategorien 4 und 5</b>
	<b>Sammelgruppen</b>	<b>4, 5</b>
	<b>Abfallschlüssel gemäß AVV</b>	<b>160214, 160216, 200136</b>

**Tabelle 2: Übersicht über die in der Erstbehandlungsanlage Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung - EBA SW zulässigen Sammelgruppen (SG) mit jeweils zulässigen Tätigkeiten, Abweichungen und Besonderheiten**

<b>SG</b>	<b>Zertifiziert als EBA SW</b>	<b>Tätigkeiten, Abweichungen, Besonderheiten</b>
1	nein	
2	nein	-
3	nein	-
4 Großgeräte	ja	Ohne Nachtspeicherheizungen (NSH) Auf Basis der Einkaufs- und Lieferbedingungen der IMR bestätigt der Vorlieferant die Durchführung der Schadstoffentfrachtung gemäß Anlage 4 ElektroG.
5 Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik	ja	Auf Basis der Einkaufs- und Lieferbedingungen der IMR bestätigt der Vorlieferant die Durchführung der Schadstoffentfrachtung gemäß Anlage 4 ElektroG.
6	nein	-

§ 3 EAG- BehandV	Tätigkeit	Wird in EBA durchge- führt ja/nein/nicht relevant	Bemerkungen, z.B. Unterbeauftragung
	kohlenwasserstoffe (H-FCKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW) oder Kohlenwasserstoffe (KW) enthalten;		
10.	Chrom-VI-haltige Ammoniaklösung bei Absorberkühlgeräten;	nicht relevant	-
11.	Polymethylmethacrylat- und Polycarbonat-Scheiben aus Flachbildschirmgeräten;	nicht relevant	-
12.	Flüssigkeiten und Gase;	nicht relevant	-
13.	Asbest und Bauteile, die Asbest enthalten;	nicht relevant	-
14.	Kathodenstrahlröhren;	ja	Nur Ausbau - im Rahmen der arbeitsteiligen Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW
15.	Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten;	nicht relevant	-
<b>Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung: Wurden <u>nach</u> einer mechanischen Zerkleinerung von getrennt erfassten Altgeräten mindestens folgende Bauteile, Gemische und Stoffe entfernt?</b>			
1.	quecksilberhaltige Bauteile, wenn diese nicht bereits nach Absatz 1 Nummer 6 entfernt wurden;	ja	Nur Ausbau - im Rahmen der arbeitsteiligen Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW
2.	quecksilberhaltige Lampen für die Hintergrundbeleuchtung und quecksilberhaltige Gasentladungslampen, wenn diese nicht bereits nach Absatz 1 Nummer 7 entfernt wurden;	ja	Nur Ausbau - im Rahmen der arbeitsteiligen Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW
3.	Batterien und Akkumulatoren, wenn diese nicht bereits nach Absatz 1 Nummer 4 entfernt wurden;	ja	Lagerung in zugelassenen Behältnissen erforderlich.
4.	Leiterplatten mit einer Oberfläche von mehr als zehn Quadratzentimetern, wenn die Leiterplatten nicht bereits nach Absatz 1 Nummer 5 entfernt wurden;	ja	-
5.	Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten;	ja	-
6.	Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe	nicht relevant	-

**Tabelle 3: Selektive Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen von Altgeräten gemäß § 3 EAG-BehandV**

Im Rahmen der Zertifizierung der Erstbehandlungsanlage der Firma IMR Innovative Metal Recycling GmbH wurde geprüft, dass die Entfernung der folgenden Stoffe, Gemische und Bauteile aus getrennt erfassten Altgeräten möglich ist. Im Falle der Unterbeauftragung wurde durch die Prüfung des Behandlungskonzepts festgestellt, dass die nicht in der o.g. Erstbehandlungsanlage durchgeführten Tätigkeiten in einer anderen zertifizierten EBA SW durchgeführt werden können.

§ 3 EAG-BehandV	Tätigkeit	Wird in EBA durchgeführt ja/nein/nicht relevant	Bemerkungen, z.B. Unterbeauftragung
<b>Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung: Wurden vor einer mechanischen Zerkleinerung von getrennt erfassten Altgeräten mindestens folgende Bauteile, Gemische und Stoffe entfernt?</b>			
1.	Tonerkartuschen für flüssige oder pastöse Toner und Tintenpatronen, Farbtoner und Resttonerauffangbehälter	ja	-
2.	cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln	ja	-
3.	Berylliumoxidhaltige Bauteile	Nicht relevant	-
4.	Batterien und Akkumulatoren, wenn diese mit allgemein verfügbaren Werkzeugen entfernt werden können;	ja	Lagerung in zugelassenen Behältnissen erforderlich.
5.	Leiterplatten mit besonders hohen Wertstoffgehalten, insbesondere aus den in der Anlage aufgeführten Altgeräten;	ja	-
6.	quecksilberhaltige Bauteile, wenn diese ohne Zerstörung des Altgerätes zugänglich sind und der Zustand des Altgeräts nicht auf eine Zerstörung der quecksilberhaltigen Bauteile schließen lässt;	ja	Nur Ausbau - im Rahmen der arbeitsteiligen Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW
7.	quecksilberhaltige Lampen für die Hintergrundbeleuchtung und quecksilberhaltige Gasentladungslampen, wenn der Zustand des Altgeräts nicht auf eine Zerstörung der quecksilberhaltigen Lampen schließen lässt;	nein	Nur Ausbau - im Rahmen der arbeitsteiligen Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW gemäß LAGA M 31A (7.2.3) muss die fluoreszierende Beschichtung entfernt werden.
8.	mit Quecksilber verunreinigte Bauteile aus dentalmedizinischen Geräten;	nicht relevant	-
9.	Kältemittel, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlor-	nicht relevant	-

§ 3 EAG- BehandV	Tätigkeit	Wird in EBA durchge- führt ja/nein/nicht relevant	Bemerkungen, z.B. Unterbeauftragung
	(H-FCKW) oder teilhaloge- nierte Fluorkohlenwasserstof- fe (HFKW), Kohlenwasser- stoffe (KW), wenn diese nicht bereits nach Absatz 1 Num- mer 9 entfernt wurden;		
7.	Flüssigkristallanzeigen, ge- gebenenfalls zusammen mit dem Gehäuse, mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratcentimetern sowie hintergrundbeleuchtete An- zeigen mit Gasentladungs- lampen;	ja	Nur Ausbau - im Rahmen der arbeitsteiligen Erstbe- handlung in aufeinander- folgenden EBA SW
8.	externe elektrische Leitungen;	ja	-
9.	Bauteile, die feuerfeste Ker- amikfasern gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäi- schen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpa- ckung von Stoffen und Gemi- schen, zur Änderung und Aufhebung der Richtli- nien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Än- derung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008 S. 1), die zu- letzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (ABl. L 44 vom 18.02.2020 S. 1) geändert worden ist, enthalten;	nicht relevant	-
10.	Elektrolyt-Kondensatoren, die bedenkliche Stoffe enthalten und eine Höhe größer als 25 Millimeter oder einen Durch- messer größer als 25 Millime- ter oder ein proportional ähn- liches Volumen haben;	ja	Lagerung in zugelassenen Behältnissen erforderlich.
11.	Kondensatoren, die polychlo- rierte Biphenyle enthalten.	ja	Lagerung in zugelassenen Behältnissen erforderlich.